

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Feber 1989

39. Stück

95. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

95. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Jänner 1989, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.

Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 101/1988 wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden nach Fachrichtungen alphabetisch geordnet folgende Schulen eingefügt:

A. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“:

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß

Fachschule für Chemie — Ausbildungszweig:
Technische Chemie;
Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987

Chemielaborant, Chemiewerker, Destillateur

Chemischputzer

Industrieaufmann (nur bei erfolgreicher
Absolvierung der Freigegegenstände Betriebs-
wirtschaft und Stenotypie)

Fachschule für Chemie — Ausbildungszweig:
Biochemie und Biotechnologie;
Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987

Chemielaborant, Chemiewerker, Destillateur

Schädlingsbekämpfer

Drogist (nur bei erfolgreicher Absolvierung
des Freigegegenstandes Betriebswirtschaft)

Industrieaufmann (nur bei erfolgreicher
Absolvierung der Freigegegenstände Betriebs-
wirtschaft und Stenotypie)

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf		
Fachschule für Chemie — Ausbildungszweig: Leder- und Naturstofftechnologie; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Chemiewerker, Leder- und Lederwarenfärber, Rauwarenzurichter, Rotgerber, Weiß- und Sämischergerber	Chemiewerker	3.	2
		Rotgerber, Weiß- und Sämischergerber	2.	1
		Leder- und Lederwarenfärber	3.	2
		Rauwarenzurichter	2.	1
		Chemielaborant	3.	1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Betriebswirtschaft und Stenotypie)	4.	2
Fachschule für Fotografie; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Fotograf, Fotolaborant	Fotograf	3.	2
		Fotolaborant	2.	1
		Fotokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	3.	1
		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	4.	2
Gastgewerbefachschule der Wiener Gastwirte; Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 8. Jänner 1987, Zl. 24.366/1-III/4/87, und vom 30. Dezember 1988, Zl. 24.366/2-III/4/87	Bürokaufmann, Kellner, Koch	Bürokaufmann, Kellner, Koch	2.	2
		Konditor (Zuckerbäcker)	2.	1
		Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent	3.	1

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf		
2. Spezialrichtung Service	Bürokaufmann, Kellner, Koch	Bürokaufmann, Kellner, Koch	2.	2
		Konditor (Zuckerbäcker)	2.	1
		Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent	3.	1
Fachschule für Grafik-Design; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987 und Erlaß des BMUKS vom 16. September 1988, Zl. 17.600/158-22 a/88	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie und des Freigegegenstandes Aktuelles Fachgebiet — Unternehmensführung und Betriebsorganisation im Ausmaß von zumindest 2 Wochenstunden), Textilmusterzeichner	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	3.	2
		Schilderhersteller	3.	1½
		Textilmusterzeichner	2.	1
		3.	3.	1
Fachschule für Keramik und Ofenbau; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Hafner, Keramiker, Keramaler, Keramikmodellleur	Hafner, Keramiker, Keramikmodellleur	3.	2
		Keramaler	2.	1
		Porzellanformer, Porzellanmaler	3.	1
		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	4.	2
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig: Angewandte Malerei; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Maler und Anstreicher, Schilderhersteller	Maler und Anstreicher, Porzellanmaler, Schilderhersteller	3.	2
		Glasmaler, Keramaler, Vergolder und Staffierer	2.	1
		Lackierer	3.	1
		4.	4.	1½
		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	3.	1
		4.	4.	2

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungs- zweig: Bildhauerei; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Holz- und Steinbildhauer	Holz- und Steinbildhauer	3. 2. 4. 3. 4.	2 1 2 1 2
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbil- dungszweig: Drechslerei; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Drechsler	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	3. 2. 4. 3. 4.	2 1 1½ 1 2
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbil- dungszweig: Gold- und Silberschmiede, Juwe- liere und Modeschmuckerzeuger; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Gold-, Silber- und Metallschläger, Gold- und Silberschmied und Juwelier	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegenstandes Stenotypie), Gürtler	3. 2. 4. 3. 4.	2 2 1 1 2
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbil- dungszweig: Graveure, Gürtler, Stahlschnei- der und Modeschmuckerzeuger; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Gold-, Silber- und Metallschläger, Graveur, Gürtler	Metalldrücker	3. 2. 4. 3.	1½ 1 1½ 1
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbil- dungszweig: Graveure, Gürtler, Stahlschnei- der und Modeschmuckerzeuger; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Metalldrücker, Ziseleur	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	4. 3. 4.	1½ 1 2

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	Schulstufe	Ausmaß
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungs- zweig: Textil-Design; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987 und Erlaß des BMUKS vom 16. September 1988, Zl. 17.600/ 158-22 a/88	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolu- tion des Freigeigenstandes Stenotypie und des Freigeigenstandes Aktuelles Fachgebiet — Unternehmensführung und Betriebsor- ganisation im Ausmaß von zumindest 2 Wochenstunden), Dessinateur für Stoff- druck, Textilmusterzeichner	Dessinateur für Stoffdruck Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolu- tion des Freigeigenstandes Stenotypie) Textilveredler, Stoffdrucker Textilmusterzeichner	3. 2. 3. 3. 2. 3.	2 1 2 1½ 1 1
Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbil- dungszweig: Kunstschmiede und Metallplasti- ker; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Metalldrücker, Schmied	Metalldrücker, Schmied Gürtler, Kupferschmied, Schlosser	3. 2. 4. 3.	2 1 2 1
Fachschule für Steinmetzerei; Lehrplan BGBl. Nr. 631/1987	Kunststeinerzeuger, Steinmetz	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolu- tion des Freigeigenstandes Stenotypie) Former und Gießer (Metall und Eisen) Kunststeinerzeuger, Steinmetz	4. 4. 3. 2.	2 1½ 2 1
		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolu- tion des Freigeigenstandes Stenotypie) Holz- und Steinbildhauer	4. 4.	2 1½

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	Schul- stufe	Ausmaß

B. Im Abschnitt „B. Höhere Schulen“:

Höhere Lehranstalt für Chemie — Ausbildungsrichtung: Technische Chemie; Lehrplan BGBl. Nr. 487/1987

Chemielaborant, Chemiewerker, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Stenotypie und Betriebswirtschaft)

Chemielaborant
Chemiewerker, Chemischputzer, Destillateur
Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)
Galvaniseur

4. 2½
3. 2
2. 1
4. 2
3. 1
4. 2
3. 1

Höhere Lehranstalt für Chemie — Ausbildungsrichtung: Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 487/1987

Chemielaborant, Chemiewerker, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Schädlingsbekämpfer

Chemielaborant
Chemiewerker, Destillateur, Drogist, Schädlingsbekämpfer
Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)

4. 2½
3. 2
2. 1
4. 2
3. 1
4. 2

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	3 im Lehrberuf	4	5
Höhere Lehranstalt für Chemie — Ausbildungs- und Naturstofftechnologie; Lehrplan BGBl. Nr. 487/1987	Chemielaborant, Chemiewerker, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigeigenstandes Stenotypie), Leder- und Lederwarenfärber, Rohwarenzurichter, Rotgerber, Weiß- und Sämischergerber	Chemielaborant Chemiewerker, Rotgerber, Weiß- und Sämischergerber Leder- und Lederwarenfärber, Rohwarenzurichter Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigeigenstandes Stenotypie)	4. 3. 2. 4.	2½ 2 1 2
C. Im Abschnitt „C. Sonstige Schulen“: Salzburger Schule für Gesundheitstraining und Bewegung (viersemestrig); Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 7. April 1986, Zl. 24.331/4-III/4/86, idF vom 19. Dezember 1986, Zl. 24.331/15-III/4/86, und vom 16. Juli 1987, Zl. 24.331/4-III/4/87		Schönheitspfleger (Kosmetiker) (nur bei erfolgreicher Absolvierung des dreimonatigen einschlägigen Praktikums) Fußpfleger (nur bei erfolgreicher Absolvierung des dreimonatigen einschlägigen Praktikums), Masseur (nur bei erfolgreicher Absolvierung des dreimonatigen einschlägigen Praktikums)	2. 2.	1½ 1

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	Schulstufe	Ausmaß

Private Lehranstalt für Kosmetik, Massage und Fußpflege der Frau Helga Segur-Cabanac;
 Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 26. Juli 1984, Zl. 24.331/4-30 C/84, idF vom 16. Juli 1987, Zl. 24.331/4-III/4/87, und vom 15. Jänner 1988, Zl. 24.331/7-III/4/87

1. Fachabteilung Kosmetik (viersemestrig)
2. Fachabteilung Massage (viersemestrig)
3. Fachabteilung Fußpflege (viersemestrig)

Schönheitspfleger (Kosmetiker)

2. 1

2. Fachabteilung Massage (viersemestrig)

Masseur

2. 1

3. Fachabteilung Fußpflege (viersemestrig)

Fußpfleger

2. 1

Wiener Schule für Körperpflege — Private Lehranstalt für Kosmetik, Massage und Fußpflege der Dr. Harrer;
 Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 9. Dezember 1982, Zl. 24.371/4-4/81, idF vom 23. Juli 1984, Zl. 24.371/3-30 C/84, und vom 15. Jänner 1988, Zl. 24.371/3-III/4/87

1. Fachabteilung Kosmetik (viersemestrig)

Schönheitspfleger (Kosmetiker)

2. 1

2. Fachabteilung Massage (viersemestrig)

Masseur

2. 1

3. Fachabteilung Fußpflege (viersemestrig)

Fußpfleger

2. 1

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.